

Vorlage Nr. 086/2014



LANDRATSAMT
WALDSHUT

09.05.2014

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Amt für Umweltschutz**

**Bericht über die Arbeit der Naturschutzbeauftragten im Landkreis Waldshut durch Herrn
Dr. Hans Mehlin, Forstbezirk West**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	28.05.2014	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Vorlage und den mündlichen Bericht zur Kenntnis.

Ausgangslage:

In der Sitzung des Kreistages vom 27.11.1996 sowie des Bau- und Umweltausschusses vom 11.12.1996 wurde seitens der Mitglieder die Abgabe eines Tätigkeitsberichtes der Naturschutzbeauftragten vor dem Bau- und Umweltausschuss erbeten. Solch einen Bericht lieferten zwischenzeitlich die Naturschutzbeauftragten Herr Peck (Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 16.04.1997), Herr Dr. Mehlin (Sitzung vom 17.05.2000) und Herr Ruf (21.04.2004). Der Naturschutzbeauftragte Dr. Hans Mehlin hat sich erneut bereit erklärt, in Vertretung der anderen Naturschutzbeauftragten über die Arbeit eines Naturschutzbeauftragten im Landkreis Waldshut zu berichten.

Rechtslage:

Nach § 62 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes obliegt die fachliche Beratung der Unteren Naturschutzbehörde dem Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte). Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von 5 Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Vom Land erhalten die Naturschutzbeauftragten derzeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,-- Euro. Hierdurch wird die zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten. Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten (Unterbringung, Reisekosten, Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.) aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Die Naturschutzbeauftragten im Landkreis Waldshut erhalten monatlich 76,-- Euro für Ersatz der Schreibauslagen sowie Kostenersatz nach Anfall der Reisekosten, Porto und Telefon.

Naturschutzbeauftragte und deren Bezirke im Landkreis Waldshut:

Im Landkreis Waldshut sind derzeit 5 Naturschutzbeauftragte ehrenamtlich tätig. Deren Bezirke sehen wie folgt aus:

a) Bezirk „Nord-West“:

Gemeinden Bernau, Dachsberg, Ibach, Todtmoos, St. Blasien und Häusern

Herr Johannes Stowasser (59 Jahre) ist Leiter des Forstbezirkes Nord und übt die Funktion eines Naturschutzbeauftragten seit 1999 aus.

b) Bezirk „Süd-West“:

Gemeinden Laufenburg, Murg, Bad Säckingen, Wehr, Rickenbach, Görwirhl und Herrischried

Herr Dr. Hans Mehlin, (63 Jahre) ist Leiter des Forstbezirkes West und übt die Funktion eines Naturschutzbeauftragten seit 1989 aus.

c) Bezirk „Süd-Ost“:

Gemeinden Stühlingen, Eggingen, Wutöschingen, Klettgau, Hohentengen, Dettinghofen, Lottstetten und Jestetten

Herr Karl Ruf (72 Jahre) ist seit 1990 Naturschutzbeauftragter. Bis zu seiner Pensionierung war er stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Landwirtschaft, Landschaft und Bodenkultur Waldshut.

d) Bezirk „Nord“:

Gemeinden Bonndorf, Wutach, Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf

Herr Friedbert Zapf (61 Jahre) ist Leiter des Forstbezirkes Ost und übt die Funktion eines Naturschutzbeauftragten seit 1992 aus.

e) Bezirk „Süd-Mitte“:

Gemeinden Albruck, Dogern, Waldshut-Tiengen, Lauchringen, Küssaberg, Weilheim und Höchenschwand

Herr Heinrich Peck (67 Jahre) ist seit 1984 Naturschutzbeauftragter und hat bis zur seiner Pensionierung das Kreisforstamt geleitet.

Aufgaben:

In ihrer Funktion als ehrenamtliches Beratungsorgan der Unteren Naturschutzbehörden werden die Naturschutzbeauftragten grundsätzlich zu allen Vorhaben im Außenbereich hinzugezogen. Dies sind in der Regel folgende Projekte:

- a) Einzelbauvorhaben (wie zum Beispiel Bau eines Altenteilers, Landwirtschaftliche Geräteschuppen, Mutterkuhställe etc.)
- b) Aufforstungen
- c) Versorgungsanlagen
- d) Kiesabbauvorhaben
- e) Steinbrüche
- f) Erdaushubablagerungsstätten
- g) Veranstaltungen

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist die fachliche Beratung im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne etc.), bei Unterschutzstellungsverfahren und Landschaftspflegemaßnahmen nach der Landschaftspflegerichtlinie sowie die fachliche Prüfung nach Natura 2000 (sogenannte Erheblichkeitsabschätzungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen). Zugenommen hat in den letzten Jahren die Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Vorgänge.

Das Landratsamt wertet als Untere Naturschutzbehörde die Stellungnahmen des Naturschutzbeauftragten unter Würdigung der naturschutzrechtlichen Regelungen aus und gibt eine abschließende Stellungnahme gegenüber dem Planungs- und Vorhabensträger im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsbehörde (Baurechtsbehörde) bei Einzelbauvorhaben ab. In den Fällen, in denen die Untere Naturschutzbehörde selbst Genehmigungsbehörde ist (zum Beispiel bei Steinbrüchen, Kiesgruben oder Erdaushubablagerungsstätten) entscheidet sie selbst unter Abwägung aller vorgetragenen Belange.

Bollacher
Landrat